

**Zeitschrift:** Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica

**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung für Altertumswissenschaft

**Band:** 74 (2017)

**Heft:** 2

**Artikel:** Patrizier und Plebeier in der römischen Historiographie

**Autor:** Walter, Uwe

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-736909>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Patrizier und Plebeier in der römischen Historiographie

Uwe Walter, Bielefeld

*Abstract:* In der antiken Überlieferung wie in der modernen Forschung zum frühen Rom spielt der etwa 200 Jahre währende Konflikt zwischen Patriziern und Plebeiern eine konstitutive Rolle. Allerdings bieten die Reste authentischer Überlieferung keine Handhabe, die zweifellos vorhandenen sozio-politischen Verwerfungen des 5. und 4. Jahrhunderts mit dieser Konstellation zu verbinden. Die historiographische Traditionskonstruktion hat die unübersichtlichen und fluiden Verhältnisse homogenisiert, vereinfacht und in klare Kategorien gefasst. Der ›Ständekampf‹ selbst manifestiert sich in sinnfälligen Vignetten eines republikanischen Politikmodells: Konflikte können jederzeit eskalieren, aber durch maßvolles Agieren und Aushandeln auf beiden Seiten auch in eine evolutionäre Entwicklung überführt werden. Während der ›Ständekampf‹ in der politischen Rhetorik Ciceros noch keinen erkennbaren Platz hat, können doch Möglichkeitsbedingungen des 1. Jahrhunderts v.Chr. für seine Konstituierung in der frühaugusteischen Historiographie benannt werden: die wachsende Polarisierung des politischen Betriebs seit der gracchisch-sullanischen Zeit, die aufkommende antiquarische Forschung, das ›revival‹ des Patriziertums durch Caesar und Oktavian sowie die Nachwehen des Bundesgenossenkrieges. Sozio-politische Konflikte entlang einer längst obsoleten Trennlinie auf die Bühne zu stellen erlaubte es, die Vergangenheit einerseits zu aktualisieren, andererseits aber auch zu entrücken und damit zu entschärfen.

## 1. Alte und neue Konzeptionen von Patriziat und Plebs

Über die Frage, wie Patrizier und Plebeier im frühen Rom gleichsam in die Welt gekommen sind, wie sie sich aus gesellschaftliche Formierungen ausgebildet haben und welche Polarisierungen in sie eingegangen sind, gibt es eine bis ins frühe 19. Jahrhundert zurückreichende Forschungskontroverse,<sup>1</sup> wobei die vorgetragenen Rekonstruktionen angesichts der Quellenlage in hohem Masse von bestimmten Vorannahmen abhängig waren und sind. Barthold Georg Niebuhr hat die lange einflussreiche These aufgebracht, das römische Gemeinwesen sei aus zwei gänzlich verschiedenen Bevölkerungen entstanden.<sup>2</sup> Dabei sei die ursprüngliche ›Bürgerschaft‹ (*populus*), gegliedert in die drei alten Tribus der

1 Bilanz der Forschung des 19. Jahrhunderts: Binder, Plebs; s. ferner Ferency, Bemerkungen (zum Patriziat). Überblicke: Torelli, Dalle aristocrazie; Musti, Lotte sociali; Cornell, Beginnings, 242–271. 327–344; Bleicken, Geschichte, 126–134; Forsythe, Critical History, 157–177. 201–233. Grundlegend bleiben die Beiträge in Raaflaub, Social Struggles; Eder, Staat und Staatlichkeit; Levi, Bilancio critico sowie die Monographien von Richard, Patricians and Plebeians, und Mitchell, Patricians and Plebeians. – Der Aufsatz berührt sich thematisch mit meiner *retractatio* des römischen Königtums; s. Walter, Königtum. Alle Jahreszahlen und Jahrhundertangaben verstehen sich im Folgenden als »v.Chr.«.

2 Vgl. Giovannini, Magistratur, 409f.

Ramnes, Tities und Luceres, mit dem Patriziat identisch gewesen, während die «Gemeinde» (*plebs*) aus den nach Rom zugezogenen Latinern und Angehörigen anderer Nachbarvölker, z.T. nach militärischer Unterwerfung, bestanden habe. Diese habe anfangs keine politischen Organe und Rechte besessen;<sup>3</sup> beide Formationen seien aber von Servius Tullius durch die Zenturienordnung zu einer einzigen neuen Gemeinde verschmolzen worden und zwar gegen den Willen der Patrizier. Während die von späteren Forschern noch zugespitzte Dichotomie zweier – bisweilen sogar ethnisch verschieden gedachter – Bevölkerungen von der Forschung überwiegend aufgegeben wurde, ist die schon bei Niebuhr aufscheinende Dreieckskonstellation zwischen 1.) einer privilegierten, sich zum Adel formierenden, gentilizisch organisierten und von klientel fest gebundenen Gefolgsleuten verstärkten Bürgerschaft (Patrizier), 2.) einer zahlenmässig grossen, aber in sich differenzierten Plebs sowie 3.) einer monarchischen Spitze (*rex*) jüngst wieder aufgegriffen worden, um die diskontinuierliche Entstehung von Staatlichkeit zwischen den Polen von gesamtstaatlicher Formierung und gentilizischer Autonomie im frühen Rom (bis ca. 450) wenigstens modellhaft zu erklären.<sup>4</sup> Dabei kann sich die Idee der zwei getrennten, später verschmolzenen Bürgerschaften immerhin auf ein zentrales Element des mythhistorischen Selbstbildes der Römer berufen, nämlich die Offenheit der Bürgerschaft als Arcanum für Roms Wachstumsdynamik. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang das Asyl des Romulus, der zeitweilig bestehende römisch-sabinische Doppelstaat unter Romulus und Titus Tatius, die Ansiedlung von Latinern auf dem Aventin durch Ancus Marcius, die Aufnahme der sog. *gentes minores* in den Senat durch Tarquinius Priscus, die unfreie Herkunft des Servius Tullius, die von ihm durchgesetzte Einbürgerung von Freigelassenen und (nach dem Ende des Königtums) die Einwanderung des Attius Clausus mit seinem Clan, um nur die wichtigsten Phänomene zu nennen. Diese Besonderheit Roms im Vergleich zur griechischen Polis, in der die bürgerschaftliche Exklusivität stärker ausge-

3 Niebuhr, Römische Geschichte 1, 429: «Ihr Bürgerrecht war, was in der Folge die Civität ohne Stimme: – denn die konnte nur in den Curien abgegeben werden: – doch schlechter als jenes Verhältniss; sie hatten kein Conubium, und alle Verhältnisse zu den Patriciern standen einseitig zu ihrem Nachtheil. Übrigens waren diese so karg mit Rechten ausgestatteten neuen Bürger damals so wenig als später nur geringes Volk; der Adel der eroberten und abgetretenen Städte befand sich unter ihnen, wie nachmals die Manilier, die Papier, die Cilnier, die Caecina, alle Plebejer waren.»

4 Linke, Verwandtschaft; vgl. schon Eder, Der Bürger und sein Staat, 22. In einem zentralen Punkt ähnlich argumentierte bereits Momigliano, Aufstieg der Plebs: Die Plebeier, Handwerker, Gehilfen, Händler und kleine Landbesitzer, hätten zunächst ausserhalb des aus Patriziern und deren Klienten gebildeten *populus* (und des Heeresaufgebots) gestanden. Mit eigenen, effizienten Institutionen und einer Orientierung auf die griechische Kultur – die Patrizier blickten demnach eher nach Etrurien – habe die Plebs dann jedoch den Angehörigen einer dritten, nicht-patrizischen Gruppe aus *conscripti* und ehemaligen Klienten ein attraktives Angebot gemacht, ihre Ambitionen zu befriedigen und in «neue Bindungen politischer Solidarität» einzutreten. So habe die Plebs jene Gruppen aufgesogen, sei aber zugleich selbst heterogener geworden.

prägt war, äusserte sich nicht zuletzt in der Institution des *census*, der auf Numa zurückgeführt wurde (Liv. 1,46,5): Der *census* rekonstituierte die Bürgerschaft und damit die *res publica* in regelmässigen Abständen immer wieder neu; nicht zufällig lautet der lateinische terminus technicus *lustrum condere*.<sup>5</sup>

Eine strukturell alternative Vorstellung geht von einer sozialen Ausdifferenzierung innerhalb der frühesten Einwohnerschaft aus.<sup>6</sup> Dass ein auf diese Weise herauswachsender Adel sich formierte, exklusive Organe schuf, die Stadtwerdung Roms vorantrieb und nach Abschliessung gegen Eindringlinge strebte – in der Überlieferung manifestiert in der angeblichen Verweigerung des *conubium* durch die Patrizier –, ist eine soziologisch zumindest plausible Figuration.<sup>7</sup> Auch sie findet einen Niederschlag in der römischen Traditionsbildung, derzufolge Romulus einhundert herausragende Hausväter zu einem Senat berief; diese hätten die *patres* gebildet, ihre patrilinealen Nachkommen die *patricii*. In der Tat kommt das Ausdifferenzierungsmodell mit weniger Voraussetzungen aus als die anfängliche Dichotomie zweier Einwohnerschaften, die erst sekundär und dann unvollständig integriert worden seien.<sup>8</sup> Denn das einzige empirisch wirklich erhärtbare Element der römischen Ordnung seit allerfrühester Zeit ist eine aristokratische Führungsschicht. Das hohe Alter der Stellung des agnatischen Familienvaters kann durch das schon seit ca. 700 belegte Gentilnamensystem als erwiesen gelten.<sup>9</sup> Eine von der Aristokratie her gedachte Evolution von Staatlichkeit kommt ohne Gründungsakte und komplizierte rechtliche Konstruktionen aus. Generell spricht viel für die Annahme, dass nicht ein starker, geschlossener, auf Abstammung gestützter Adel am Anfang der staatlichen Entwicklung stand; vielmehr dürfte eine zunächst fluide und fragile Gruppe überhaupt erst im Zuge der Ausbildung staatlicher Institutionen und besonderer Mechanismen

5 In mancherlei Hinsicht vergleichbar sind hier nur die – allerdings stets einmaligen, mit konflikthaften Krisen verbundenen – Phylonreformen im archaischen Griechenland; dazu jetzt Grote, Phylen.

6 Vgl. bereits Täubler, Römischer Staat, 7: «Es ist nicht zu fragen, wie die Plebs, sondern wie aus der Gemeinfreiheit der Patriciat entstanden ist.»

7 Neuralgisch ist bei diesem Zugriff natürlich die Frage, wann und wie sich die Distinktion vollzog. Hier ist eine grosse Spannweite in der Forschung erkennbar, die von Andreas Alföldis Reiteradel des Königs bis hin zu der neueren These reicht, soziopolitische Prominenz und Exklusivität habe zuerst erlangt, wer seinen Vater benennen konnte (vgl. Liv. 10,8,10: *audistis patricos primo esse factos non de caelo demissos, sed qui patrem ciere possent*), während die Plebeier ungewisse Väter gehabt hätten (Mirkovic, Vater). Aber es ist nicht erkennbar, dass unilateral-agnatische Abstammung und *pater familias*-Prinzip nur für einen kleinen Teil der römischen Männer gegolten hätten. – Zum «closing of the patriciate» in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts s. Cornell, Beginnings, 251–256.

8 Allerdings gibt es durchaus Konvergenzen: Die Entstehung der zunächst in den patrizischen *gentes* gebundenen Klientel (wohl aus zurückgefallenen Verwandten und ganzen Deszendenzgruppen, die anfangs in die egalitäreren Verwandtschaftsnetzwerk eingebunden waren; so jedenfalls Linke, Verwandtschaft, 85–91) hat man sich in jedem Fall als Ergebnis eines sozialen Differenzierungsprozesses vorzustellen.

9 Zu diesem s. Rix, Gentilnamensystem.

der Inklusion und Exklusion schärfere Kontur gewonnen haben.<sup>10</sup> Eine sich im Zuge solcher Prozesse formierende Aristokratie ist ferner nicht von vornherein auf ein bestimmtes politisches Modell hin angelegt; es kann Phasen grösserer Offenheit und solche der Abschlüssung geben. Aus dieser Perspektive erscheint auch der König stärker als eine Variable; er ist als sakraler und exekutiver Funktionär oder als eigenständiger Gegenspieler der Aristokratie denkbar, wobei in diesem Fall – wie o. schon angedeutet – noch eine dritte, vom Adel beziehungsweise der Altbürgerschaft unabhängige Interessengruppe ins Spiel kommen muss, die man dann – wie angedeutet – in einem ›Volk‹ sehen kann, dessen Status zugleich prekärer und stärker auf Veränderung in Richtung auf eine gesamtstaatliche Ordnung und Integration hin angelegt war, als dies für die klientel fest angebundenen Gefolgschaften des Adels anzunehmen ist.<sup>11</sup> In dieser Konstellation wäre das ›Volk‹ ein natürlicher Verbündeter eines auf Stärkung der staatlichen Ordnung zielenden Königs.<sup>12</sup> Diese politische Dreieckskonstruktion anzunehmen hat auch methodisch den Vorteil, zur gleichen Zeit im griechischen Siedlungsraum, dessen Ausstrahlung auf Rom seit frühester Zeit kaum mehr bestritten wird, besser greifbar zu sein (Tyrann – Adel – Volk).<sup>13</sup>

## 2. Patrizier vs. Plebeier als dominanter Konflikt – ein Phantom?

Allerdings gibt es in der authentischen Überlieferung keinen Hinweis auf einen ausgeprägten Patrizier-Plebeier-Gegensatz im 5. Jahrhundert. In den Überresten des Zwölftafelgesetzes werden Patrizier und Plebeier gar nicht genannt, sieht man einmal von dem bekannten Eheverbot auf der elften, dem tyrannisch entarteten Zweiten Decemvirat zugeschriebenen Tafel ab, das aber aus mehreren Gründen sicher nicht historisch ist.<sup>14</sup> Die einzigen rechtlich und sozioökono-

10 Dazu jetzt weiterführend Bradley, *Investigating*.

11 Deren Existenz muss für das frühe Rom postuliert werden, da rein zahlenmässig die Patrizier ihre Dominanz kaum hätten aufrechterhalten können, wenn ihnen alle Nicht-Patrizier feindlich gegenübergestanden hätten. Die *gentes* hat man sich also nicht als reine Verwandtschaftsgruppen vorzustellen, sondern als Grossverbände unter Einschluss der Klienten; vgl. Eder, *Der Bürger und sein Staat*, 22.

12 So schon Niebuhr, *Römische Geschichte* 1, 430f.: «(...) so ist, wie immer die Form des Verhältnisses der Gemeinde zu den Königen seyn mochte, nicht zu bezweifeln dass sie bey ihnen Schutz gegen die Oligarchie fand: gewiss, dass die Könige nicht verkennen konnten dass die Plebejer (...) den wichtigsten Theil ihrer Heeresmacht bildeten; dass auf ihnen alle Hoffnungen der Zukunft beruhten; dass Rom nur dann gross werden und bleiben konnte, wenn seine Gesetze die Bildung eines grossen römischen Volks aus jeglichem Volk Italien gestatteten und begünstigten.»

13 Zur griechischen Polis als Vorbild für die Konstruktion einer Gemeinde als Bürgerverband s. Sommer, *Römische Geschichte* 1, 90.

14 Vgl. Flach, *Zwölftafelgesetz*, 11–13. 222–225. Das Hauptargument gegen ein *rechtlich fixiertes* Verbot von Heiratsverbindungen zwischen Patriziern und Plebeiern beziehungsweise gegen dessen Aufhebung in einem Gesetz ist simpel: Die eigene Tochter zu verheiraten gehörte in die ureigene Verfügung eines *pater familias*; ein ›staatlicher‹ Eingriff von dieser Tragweite in

misch zu lesenden Differenzierungen im authentisch überlieferten Bestand sind die zwischen *adsiduus* und *proletarius* (tab. I 4)<sup>15</sup> sowie zwischen *patronus* und *cliens* (tab. VIII 21). Die einzige dort genannte Versammlung der Bürgerschaft hatte offenkundig inklusiven Charakter: der *comitiatus maximus* (tab. IX 1-2).<sup>16</sup> Auch in der sog. Servianischen Zenturienordnung, die in ihrer ältesten Ausprägung vielleicht in die gleiche Zeit gehört, spielen Patrizier und Plebeier keine erkennbare Rolle<sup>17</sup>; vielmehr sind in dieser die *adsidui*, zu denen auch zahlreiche Nicht-Patrizier und Nicht-Klienten gehört haben dürften, nach Vermögen und Leistung den verschiedenen Klassen zugeordnet.

Bereits Theodor Mommsen hat hervorgehoben, dass in der Überlieferung einzelnen Personen «nicht besonders häufig» der Patriziat oder die Plebeität ausdrücklich beigelegt werde; am ehesten geschehe das noch im Kontext der Ständekämpfe, und da durchaus nicht immer fehlerfrei.<sup>18</sup> Offenbar war eine klare Zuweisung bei später erloschenen oder in mehreren Zweigen auftretenden *gentes* für die frühen Historiographen entweder schwierig oder von geringem Interesse. Die spätrepublikanischen Gelehrten mochten überschlägig auf eine Zahl von gut 130 Patriziergeschlechtern kommen, von denen wir freilich nur etwa fünfzig bis sechzig benennen können. In der für die Traditionsbildung formativen Phase der späteren Republik (s.u.) lassen sich lediglich vierzehn patrizische *gentes* und etwa dreissig Familien dieses Standes mit Sicherheit nachweisen.<sup>19</sup>

Ein anderes Zeugnis noch aus vorciceronischer Zeit lässt immerhin eine Polarität erkennen, freilich von eigener Art. In einer Satire des Lucilius (letztes Drittel 2. Jahrhundert) heisst es: «Jetzt jedoch drängen sich vom Morgen bis zum Abend, an Feier- und Werktagen, das ganze Volk ebenso wie gleichermaßen die Senatoren alle miteinander auf dem Forum, verlassen es nirgendwo, geben sich ein und demselben Streben, ein und derselben Kunstfertigkeit hin, fähig zu sein, ihre Worte mit Bedacht zu setzen, listig zu kämpfen, im Schmeicheln zu wetten, sich als untadeliger Mann zu geben, Fallen zu stellen, wie wenn alle die Feinde aller wären.»<sup>20</sup> Hier ist von der politischen Klasse die Rede, die zwar in

dessen Recht ist ganz undenkbar. – Möglicherweise ist jedoch das Institut der *confarreatio* als Teil einer Exklusivierungsstrategie im Bereich der Eheschliessung zu sehen; vgl. Linderski, *Religious Aspects*. Doch wissen wir nicht, ob die c. den Plebeiern zu aller Zeit verboten war: Kübler, *Patres/Patricii*, 2227.

15 Tab. I 4: *Adsiduo vindex adsiduus esto; proletario {iam} civi {c}<q>ui<s>quis volet vindex esto.*

16 Cicero jedenfalls schliesst die Einmischung von aufrührerischen Volkstribunen in diesem Zusammenhang ausdrücklich aus; vgl. leg. 3,44: *Tum leges praeclarissimae de duodecim tabulis translatae duae, quarum altera privilegia tollit, altera de capite civis rogari nisi maximo comitiatu vetat. et nondum inventis seditiosis tribunis plebis, ne cogitatis quidem, admirandum tantum maiores in posterum providisse.* Vgl. Ungern-Sternberg, *Wahrnehmung des Ständekampfes*, 175.

17 Mommsen, *Römische Forschungen* 1, 134.

18 Ebd., 77.

19 Ebd., 121f.

20 Lucil. sat. 1228–1234 Marx = 1161–1167 Christes/Garbugino (Übers.: J. Christes): *Nunc vero a mani ad noctem, festo atque profesto totus item pariterque die populusque patresque / iactare*

*populus* und *patres* geteilt ist, deren Angehörige sich aber völlig gleichartig verhalten. Selbst die Feindschaft zwischen ihnen spiegelt keine Grundsatzpositionen oder differente Semantiken wider, sondern ist Symptom eines abgehobenen politischen Spiels, in dem Reden und Handeln nur dem eigenen Fortkommen dienen. Übrigens ergibt sich aus dem Fragment nicht eindeutig, ob *patres* hier allgemein die Senatoren meint oder die Patrizier; da als Gegenbegriff *populus* gesetzt ist, aus dem man sich die Patrizier schwer ausgebürgert denken kann, erscheint die erstere Auffassung plausibler.

### 3. Patriziat und Plebs in der Sicht der antiken Historiographie: Grundmuster und Beispiele

In der vorliegenden Skizze soll es freilich primär um das historiographisch konstituierte Distanzverhältnis zwischen Patriziern und Plebeiern gehen. Wie wurde diese Distanz formuliert, fixiert und gesichert? Welchem Wandel waren die Bestimmungen und die Bewertungen dieses Distanzverhältnisses ausgesetzt? Gab es semantische Kämpfe um die Deutung dieses Distanzverhältnisses? Wurde es in späteren sozialen oder politischen Konflikten instrumentalisiert?

Im Spiegel der antiken Historiographie, greifbar in erster Linie bei Livius und Dionysios von Halikarnassos, fügt sich die Dichotomie von Patriziern und Plebeiern in drei grundlegende Interpretationsmuster ein:

1. Alle wesentlichen gesellschaftlichen und politischen Einrichtungen sind Ergebnisse einer langen Kette von Setzungsakten. Diese beginnen in der Königszeit, in der v.a. Romulus, Numa und Servius Tullius als «Gründer» und Urheber von *leges regiae* hervortreten, und setzen sich fort in der frühen Republik, wo formative Akte immer in die Form einer *lex* gegossen erscheinen. Das gilt für einzelne *leges publicae*,<sup>21</sup> aber auch für die mehrere Sachgebiete des Verfahrens- und des materiellen Rechts umfassende Fixierung in den Zwölftafeln Mitte des 5. Jahrhunderts.<sup>22</sup> In der römischen Tradition drückte sich die politische Formierung der *plebs* zum Schutz ihrer Vertreter in der sog. *lex sacrata* aus, ohne die das Volkstribunat keinerlei Wirkung hätte entfalten können. Diese Phase der sukzessiven Gründung reichte bereits in der Darstellung des Fabius Pictor bis in die Mitte des 5. Jahrhunderts, umfasste also zeitlich die Schaffung des Volkstribunats, das dem sog. Ersten Decemvirat<sup>23</sup> zugeschriebene Zwölftafelgesetz und wohl auch noch die Nachwehen des sog. Zweiten Decemvirats, v.a. die Aufhebung des angeblichen Eheverbots zwischen Patriziern und Plebeiern durch die *lex Canuleia*.

*indu foro se omnes, decedere nusquam, / uni se atque eidem studio omnes dedere et arti, / verbare dare ut caute possint, pugnare dolose, / blanditia certare, <bonum> simulare <virum> se, / insidias facere, ut si hostes sint omnibus omnes.*

21 Vgl. Flach, Gesetze.

22 Flach, Zwölftafelgesetz.

23 Dazu Ungern-Sternberg, Decemvirat; Cornell, Beginnings, 272–292.

2. Die historische Traditionskonstruktion hat die höchstwahrscheinlich unübersichtlichen und fluiden Verhältnisse schon der ersten Jahrhunderte des römischen Gemeinwesens deutlich homogenisiert, vereinfacht und in klare Kategorien gefasst. Das ist in der Abfolge der sieben Könige mit ihren sehr unterschiedlichen Hintergründen noch erkennbar; ihnen gegenüber stehen Figuren, die als monarchische Usurpatoren vorgeführt werden. Diese lassen die jederzeitige Möglichkeit einer Alleinherrschaft als Bedrohung der jungen Republik aufscheinen<sup>24</sup>: Porsenna, Coriolanus und die <drei Tyrannen>: Sp. Maelius, Sp. Cassius und Manlius Capitolinus, die erst später und recht gewaltsam in die Ständekampfkongstellatation eingefügt werden, ursprünglich aber wohl eigenständige Traditionsbestände bildeten.<sup>25</sup> Was das oberste Amt der Republik angeht, so hat die Fiktion des angeblich bereits unmittelbar nach dem Sturz des Tarquinius eingerichteten Doppelkonsulates die Überlieferungsspuren der Unfestigkeit und des Experimentierens mit verschiedenen Modellen – etwa in Gestalt der Konsulartribunen und der häufigen Dictaturen – nicht zum Verschwinden bringen können; an dieser Stelle ist die Homogenisierung und Vereinfachung besonders gut auszumachen. Sie betraf indes nicht nur das Oberamt; vielmehr besass man im 3. Jahrhundert offenbar auch keine klare Vorstellung mehr davon, wie die römische Gesellschaft der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts ausgesehen hatte.<sup>26</sup> Diese ging jedenfalls realiter gewiss nicht komplett in Patrizier und Plebeier auf, wie die antiken Systematisierungen dies sehen wollten<sup>27</sup>; diese beiden Gruppen bildeten vielmehr «opposite ends of a complex social hierarchy, and were separated by intermediate groups who could themselves be variously classified and differentiated»<sup>28</sup>. Zumindest andeutungsweise erkennbar ist die Komplexität auch in der Zusammensetzung des Senats, der zu Beginn der Republik sicher keine ausschliesslich von Patriziern besetzte Versammlung darstellte.<sup>29</sup>

3. In seiner Lektüre der ersten Dekade des Livius erkannte Machiavelli – gegen die philosophisch geprägte griechische Tradition des auf Konfliktfreiheit und reibungsloses Funktionieren hin konstruierten Idealstaates –, dass Auseinandersetzungen in einem gewissen Ausmass zum republikanischen Politik-

24 Dazu Walter, Königtum, 11 mit weiteren Angaben und Lit.

25 Vgl. Ungern-Sternberg, Wahrnehmung des Ständekampfes, 180.

26 Momigliano, Aufstieg der Plebs, 205. Bekannt ist das spätere Missverständnis der *partes secanto*-Bestimmung zur Schuldnerexekution im Zwölftafelgesetz (tab. III 5; vgl. Flach, Zwölftafelgesetz, 31. 193–195).

27 Hauptstellen: Gai. inst. 1,3; Gell. 10,20,5; Dig. 50,16,238.

28 Cornell, Beginnings, 258. Bündig auch Sommer, Römische Geschichte 1, 86: «Die Gesamtheit der römischen Bürger war bereits in der frühen Republik viel zu unübersichtlich, um sie nur bipolar in zwei Grossgruppen zu gliedern.» Die Ausbildung eines patrizisch-plebeischen Dualismus als Prozess betont u.a. Raaflaub, From Protection; ähnlich Musti, Lotte sociali, 368.

29 Vgl. Cornell, Beginnings, 247. Erkennbar ist die grössere Komplexität der Verhältnisse etwa an den *conscripti*, den *gentes minores* (vgl. Musti, Lotte sociali, 370f. Anm. 6) und den nichtpatrizischen Namen in den Fasten der ersten beiden Jahrzehnte der Republik (vgl. ebd., 377).

modell gehören und in Sonderheit massgeblich zu Roms geschichtlichem Erfolg beitrugen.<sup>30</sup> Livius konnte für diese Beobachtung als Autor einer Gesamtgeschichte *ab urbe condita* vielleicht sogar sensibler sein als Sallust, der zudem ausschliesslich während der heillos erscheinenden Zeit des Zweiten Triumvirats schrieb, als Zeithistoriker die gesamte römische Geschichte auf die Bürgerkriegszeiten zulaufen liess und am Ende, in den *Historiae*, nur noch ferne Inseln der *concordia* und der gemeinschaftlichen Anstrengungen aller Römer erkennen wollte. Mommsen schloss sich übrigens – im Sinne des historischen Realismus des 19. Jahrhunderts – eher der livianischen Sicht an, wenn er an markanter Stelle die innere Geschichte Roms von den Anfängen bis Caesar durchgängig von Gegensätzen geprägt sah. Es waren dies «die politische Bewegung innerhalb der vollberechtigten Bürgerschaft, der Krieg der Ausgeschlossenen und der Ausschliessenden, die sozialen Konflikte der Besitzenden und der Besitzlosen»<sup>31</sup>.

Mommsens Feststellung erlaubt es auch, das zentrale heuristische Problem dieser inneren Geschichte des frühen Rom etwas zu entschärfen: Ohne Zweifel stellt das Bild der immer wieder von gewissen Institutionen, Themen und Akteurs- beziehungsweise Krisenkonstellationen bestimmten «Ständekämpfe» zwischen Patriziern und Plebeiern eine retrospektive Konstruktion dar,<sup>32</sup> die nicht zuletzt die Funktion hatte, einen sehr langen Zeitraum, nämlich die Spanne von 494 bis 287, mit plausiblen und zugleich dramatischen Geschichten und Szenen zu füllen, die für einen in der Zeit von Clodius, Cato und Caesar sozialisierten Leser wenigstens im Grundsatz nachvollziehbar waren. Gleichwohl wurde in der Forschung mit Blick auf die mündliche Traditionsbildung vor Einsetzen der Historiographie optimistisch darauf verwiesen, dass «bei der Weitergabe der Nachrichten zwar viele Details verloren gehen, neue erfunden werden und selbst Er-

30 Discorsi I 4 (Übers.: R. Zorn): «Ich behaupte, dass diejenigen, die die Kämpfe zwischen Adel und Volk verdammen, auch die Ursachen verurteilen, die in erster Linie zur Erhaltung der Freiheit Roms führten. Wer mehr auf den Lärm und das Geschrei solcher Parteikämpfe sieht als auf deren gute Wirkungen, der bedenkt nicht, dass in jedem Gemeinwesen das Sinnen und Trachten des Volks und der Grossen verschieden ist und dass alle zu Gunsten der Freiheit entstandenen Gesetze nur diesen Auseinandersetzungen zu danken sind. Dies ersieht man ohne weiteres an dem Beispiel Roms; denn von den Tarquiniern bis zu den Gracchen, also in einem Zeitraum von mehr als 300 Jahren, hatten die Unruhen in Rom selten Verbannungen zur Folge und ganz selten Blutvergiessen. (...) (Es) sind die Forderungen der freien Völker selten für die Freiheit schädlich; denn diese sind entweder eine Folge der Unterdrückung oder eine Folge der Furcht vor Unterdrückung. Ist dieser Verdacht unbegründet, so gibt es in den Volksversammlungen ein Mittel dagegen, das darin besteht, dass ein ehrlicher Mann aufsteht und das Volk über seinen Irrtum aufklärt. Die Völker sind zwar unwissend, wie Cicero sagt, aber doch für die Wahrheit empfänglich, und leicht geben sie nach, wenn ihnen von einem glaubwürdigen Mann die Wahrheit gesagt wird. (...) Wenn die Unruhen Anlass zur Einsetzung von Volkstribunen waren, so verdienen sie höchstes Lob; denn das Volk erhielt dadurch nicht nur seinen Anteil an der Verwaltung, sondern die Tribunen wurden auch zu Hütern der römischen Freiheit eingesetzt.»

31 Mommsen, *Römische Geschichte* 1, 244.

32 Am radikalsten wurde dies von Mitchell, *Definition und ders.*, *Patricians and Plebeians* vertreten.

eignisse, die man zu den «structural facts» zählen möchte, verschwinden, wenn sie im Erzählungszusammenhang nicht mehr nötig erscheinen, dass aber (...) keine strukturellen Fakten erfunden werden»<sup>33</sup>. Doch auch wenn die Belastbarkeit der Quellen skeptischer einzuschätzen sein sollte, als dies etwa Tim J. Cornell und Kurt A. Raaflaub meinen, kann man in jedem Fall – auch mit Verweis auf die aus Hesiod besser bekannten Verhältnisse im archaischen Hellas – eines festhalten: Unter den Bedingungen (und Begrenzungen) der Agrarwirtschaft, angesichts des sicher erwiesenen Zugriffs des Gläubigers auf die Person des zahlungsunfähigen Schuldners (*nexum*), der sozioökonomischen Differenzierung und der voranschreitenden Urbanisierung sowie einer im 5. Jahrhundert wahrscheinlich ganz Italien erfassenden wirtschaftlichen Krise und allgemeinen Unsicherheit<sup>34</sup> wird man im frühen Rom mit einer nicht geringen strukturellen Konflikthaltigkeit der sozialen Verhältnisse rechnen müssen. Das gilt umso mehr, als die später so erfolgreiche Befriedigung von Interessen und Ambitionen durch eine Land und Beute abwerfende Expansion frühestens mit der Eroberung Veis (390), wahrscheinlich aber erst nach dem Sieg im Latinerkrieg (338) einsetzte.<sup>35</sup> Die Homogenisierung und Vereinfachung im Prozess der Traditionsbildung hat jedenfalls, so ist zu vermuten, sehr verschiedene soziopolitische Konflikte jeweils mit einem alles überwölbenden Kampf zwischen Patriziern und Plebeiern verbunden, der die Narration durch bestimmte wiederkehrende Elemente strukturierte und für Wiedererkennbarkeit sorgte. Es muss also nicht gedeihliche Verhältnisse postulieren, wer den überlieferten Frontlinien und Konflikten die Authentizität abspricht. Denn warum sollten, um nur ein Beispiel zu nennen, *nexi* ausschliesslich von Patriziern bedrückt und in Fesseln geschlagen worden sein? Der einzige nachweislich historische Konflikt zwischen Patriziern und Plebeiern fand im 4. Jahrhundert statt, als es um den Zugang zu den höchsten Ämtern ging und die Patrizier offenbar in erster Linie mit ihrer sakralen Exklusivität zu punkten beziehungsweise diese zu wahren suchten.<sup>36</sup>

Die bisher skizzierten Beobachtungen und Überlegungen machen es also wahrscheinlich, auch im Bild von Patriziern und Plebeiern, wie es sich im letzten Drittel des 1. Jahrhunderts zumal bei Livius und – weniger ausgeprägt – auch bei Dionysios von Halikarnassos<sup>37</sup> darstellt, eben die genannten Muster auszu-

33 Eder, in: ders., Staat und Staatlichkeit, 209; vgl. ders., Der Bürger und sein Staat, 15. Zur Unterscheidung von «structural facts» und «narrative superstructure» s. Cornell, Beginnings, 18. Skeptischer ist Ungern-Sternberg, Dezemvirat.

34 Vgl. Sommer, Römische Geschichte 1, 89. 103.

35 Eine weitere Marke, die für den späteren Ansatz spricht: Erst 326 wurde das *nexum* per Gesetz abgeschafft; vgl. Elster, Gesetze, Nr. 30 mit den Belegen.

36 In diesem Sinne Cornell, Beginnings, 244. 251f. Zur Bedeutung der sakralen Exklusivität s. Linderski, Auspices sowie zugespielt Mitchell, Definition, der in den Patriziern ausschliesslich Priester sehen will; dazu kritisch Hölkeskamp, Rez. zu Raaflaub, Social Struggles, 317f. und Raaflaub, From Protection, 237–241.

37 Zu dessen Sicht der soziopolitischen Strukturen und Konflikte im frühen Rom s. Gabba, Dionysius, 152–189.

machen: Setzung und homogenisierende Vereinfachung auf der Basis einer mündlichen Überlieferung von durchaus realen, aber im Detail bereits von den sehr viel später schreibenden Historiographen nicht mehr zu rekonstruierenden Konflikten.

Ein bemerkenswertes Beispiel für die differenzierende Darstellung einer gespaltenen Bürgerschaft findet sich bei Liv. 2,21 und 2,23f., als Präludium zum ersten Auszug der Plebs und zur Schaffung eigener plebeischer Magistrate und Institutionen. Im Konsulat von Appius Claudius und Publius Servilius (495) kommt die Nachricht vom Tod des Tarquinius Superbus, der sich zunächst zu den Latinern, dann zum Tyrannen von Cumae geflüchtet hatte. Damit ist auf die hinfert immer wieder einrastende Verknüpfung der inneren und äusseren Bedrohung für die junge Republik angespielt. Die erlösende Nachricht weckt Hochstimmung bei Patriziern und Plebeiern (*erecti patres, erecta plebes*; 2,21,6), doch nur die Patrizier gönnen sich überschüssenden Triumph (*patribus nimis luxuriosa ea fuit laetitia*), und sie erlauben sich Willkürhandlungen (*iniuriae a primoribus fieri coepere*), zumal in der rüden Behandlung von Schuldnern.<sup>38</sup> Ein drohender Krieg mit den Volskern bringt die hasserfüllte Polarisierung zwischen beiden Gruppen zum Ausbruch, wobei die Plebeier – noch ohne Anführer – einleuchtende Klagen führen.<sup>39</sup> Diese werden unterstrichen durch den berühmten dramatischen Auftritt eines enteigneten, entrechteten und am Ende in einem Arbeitshaus sogar gefolterten Kriegsveteranen (2,23,2–7; vgl. Dion. Hal. ant. 6,26,1f.). Die *circumfusa turba* wird über die Anteilnahme am Schicksal des verdienten Mannes zur politischen Versammlung (*prope in contionis modum*). Die nunmehr in offenem Aufruhr befindliche Menge wendet sich hilfeschend an die Konsuln, während sich die eigentlichen Adressaten des Protests wegduckten – der Senat wird gemieden und ist zunächst nicht beschlussfähig. Als er dann doch zusammengetreten ist, pflanzt sich die *discordia* in die Reihen der *patres* fort, abgebildet in den unterschiedlichen Voten der Konsuln (2,23,14). Selbst die Nachricht eines unmittelbar bevorstehenden Volskerangriffs vermag das Blatt nicht zu wenden, «so sehr hatte die Zwietracht die Bürgerschaft schon in zwei Lager gespalten»<sup>40</sup>. Von den Göttern ist in dieser Situation kein Heil zu erwarten, seien sie doch – aus Sicht des Volkes – in Gestalt der Feinde gekommen, «um

38 Vgl. ähnlich Sall. hist. 1,11, zit. u. mit Anm. 73.

39 Liv. 2,23,1f. (Übers.: H.-J. Hillen): «Doch es drohte der Krieg mit den Volskern, dazu war die Bürgerschaft in sich selbst uneins, und in ihr brannte der Hass zwischen den Patriziern und den Plebejern, vor allem wegen der Menschen, die ob ihrer Schulden in Schuldknechtschaft waren. (2) Die Leute murrten darüber, dass sie draussen für die Freiheit und die Macht kämpften, zu Hause aber von ihren Mitbürgern zu Gefangenen gemacht und unterdrückt wurden und dass die Freiheit der Plebejer im Kriege sicherer sei als im Frieden und unter Feinden sicherer als unter Mitbürgern.» (*Sed et bellum Volscum imminabat, et civitas secum ipsa discors intestino inter patres plebemque flagrabat odio, maxime propter nexos ob aes alienum. fremebant se, foris pro libertate et imperio dimicantes, domi a civibus captos et oppressos esse, tutioremque in bello quam in pace et inter hostes quam inter cives libertatem plebis esse*).

40 Liv. 2,24,1: *adeo duas ex una civitate discordia fecerat*.

den Hochmut der Patrizier zu strafen» (2,24,2). Die (vorläufige) Lösung kommt – auch das bezeichnend für das der Ständekampfschilderung zugrundeliegende politische Modell – durch einen magistratischen Setzungsakt, der vorderhand Entlastung bringt, ohne eine grundlegende Veränderung zu bewirken, und insofern ambivalent bleibt: Während des Krieges sollten alle Personal- und Güterexekutionen an säumigen Schuldnern untersagt sein (2,24,6). Der Tag ist gerettet, das strukturelle Problem nicht gelöst.

Keine einzelne Szene, auch kein ganzes Buch vermag im livianischen Werk stellvertretend für das Ganze zu stehen; alle Generalisierungen sind brüchig.<sup>41</sup> Gleichwohl enthält die skizzierte Sequenz viele wesentliche Elemente seiner insgesamt ziemlich homogenen Darstellungen des <Ständekampfes><sup>42</sup>; es fehlen hier lediglich noch die markanten Akteure auf der Seite der Plebs in Gestalt der Volkstribune. Sie erscheinen in der Darstellung danach nicht nur institutionell als Gegengewichte zum Senat und den patrizischen Magistraten, sondern auch politisch, da sie – wie die Scharfmacher auf der anderen Seite (etwa der eben erwähnte Ap. Claudius) – später ihrerseits mehr als einmal ihre Anliegen und ihre Stellung überziehen, was einerseits mehrfach konfliktverschärfend wirkt, andererseits aber auch durch wichtige Plebiszite oder Nachgeben der Patrizier immer wieder die institutionelle Entwicklung vorantreibt.<sup>43</sup> Aber diese kennt keine natürliche Grenze; diese Einsicht legt Livius zum Jahr 446 jedenfalls dem Konsul T. Quinctius Capitolinus Barbatus an markanter Stelle in den Mund<sup>44</sup>: Die *discordia ordinum* und das Gift in dieser Stadt, die *patrum ac plebis certamina*, hätten den Feinden wieder Oberwasser verschafft, «weil weder wir für das Regieren noch ihr für das Freisein ein Mass findet, weil euch vor patrizischer, uns vor plebeischer Regierung Ekel erfasst» (3,67,6). Dann zählt er die Schritte patrizischen Nachgebens auf («Um Himmelswillen, was wollt ihr denn eigentlich?»): das Volkstribunat, das Decemvirat, dessen Abschaffung, volksfreundliche patrizische Konsuln, das Provokationsrecht, die Plebiszite, die Schmälerung patrizischer Rechte unter dem schönen Titel der Rechtsgleichheit – alles habe man ertragen. «Wie aber wird die Zwietracht noch enden, wann werden wir wieder eine Stadt haben können, wann wird dieses Vaterland allen gemeinsam sein?»<sup>45</sup>

Doch Livius versäumt nicht, immer wieder auch gelingendes Handeln vorzuführen, das es erlaubt, das Rad wieder ein Stück weiterzudrehen.<sup>46</sup> Nach dem

41 Klargestellt von Levene, *Roman Historiography*, v.a. 283–286.

42 Eine materialreiche Inventur bietet Ridley, *Patavinitas*; vgl. ferner Smith, *Rhetorical history*.

43 Da die Plebiszite bis 287 rechtlich nur für die plebeische Gemeinde bindend waren, war die Akzeptanz der Patrizier in jedem Fall entscheidend, ob eine Massnahme wirken konnte oder nicht.

44 Liv. 3,67f., die erste «full-scale rhetorical composition» im Werk (Ogilvie, *Commentary*, 516).

45 Liv. 3,67,10: *qui finis erit discordiarum? ecquando unam urbem habere, ecquando communem hanc esse patriam licebit?*

46 Das Modell des weiterführenden Kompromisses formulierte bereits Cic. leg. 3,24: «Nachdem den Plebeiern von den *patres* diese Amtsgewalt (scil. das Volkstribunat) gewährt worden war, wurden die Waffen gesenkt, der Aufruhr erstickt und fand man einen Mittelweg, durch den

Sturz des Zweiten Decemvirats geht es – nach einem ersten, insofern fundierenden Erfolg von Tribunen und Plebs in der Frage der Gewährung eines Triumphes (Liv. 3,63,5–11) – um die Frage, ob Volkstribune unmittelbar wiedergewählt werden dürften. Ein schlimmer Streit bricht aus (3,6,4f.). Doch zum Glück wird mit M. Duilius ein *vir prudens* zum Versammlungsleiter gewählt, und ihm gelingt es, mit geschickter Taktik die Situation zu entschärfen und für harmonische Wahlen sowohl der Konsuln als auch der Tribunen zu sorgen, wobei durch die erstmalige Wahl von zehn *tribuni plebis* zugleich eine weitere institutionelle Weiterentwicklung gelingt. Aber obwohl die für das Folgejahr gewählten Magistrate gut agierten, «bedrängte der eine Stand immer wieder den anderen, wenn dieser sich zurückhielt» (*alter semper ordo gravis alterius modestiae erat*; 3,65,7): Denn während die Plebs sich ruhig verhielt, «begannen die Jüngerer unter den *patres*, ihm Unrecht anzutun», getreu der Maxime, es sei besser, Unrecht zu tun als zu leiden, und gefürchtet zu werden sei dem sich fürchten vorzuziehen – als wenn diese Alternativen unabweisbar wären (3,65,11).

#### 4. Patrizier und Plebeier in der politischen Semantik der späten Republik – weitgehend Fehlannonce

Im Orchester der politischen Sprache der späten Republik hat es mit den beiden Ständen, die von Livius mehrfach als zwei verfeindete Staaten vorgestellt werden,<sup>47</sup> eine eigentümliche Bewandnis. Zwar stellen letztlich alle in der politischen Rhetorik und Publizistik ebenso wie in der Historiographie auftauchenden hierarchischen Gegensatzpaare Konstruktionen dar, welche die politischen Gemengelagen vereinfachten und homogenisierten. Dennoch hatten soziopolitische Kollektivbegriffe wie *nobilitas/nobiles*, *principes*, *pauci/pauci potentes* auf der einen, *plebs*, *multitudo*, *infimi* oder *humiles* auf der anderen Seite einen erkennbaren «Sitz im Leben», indem sie – werbend oder polemisch – offenkundige Unterschiede in Kopffzahl, Status, Macht oder Vermögen bezeichneten oder zumindest voraussetzten.<sup>48</sup>

Dagegen bildeten, soweit erkennbar, Patrizier und Plebeier als längst fixierte Gruppen in der politischen Semantik der späten Republik keinen aktuellen Gegensatz mehr. Wegen der Polysemie von *patres* beziehungsweise *plebs/plebei* erscheint es sinnvoll, fürs erste von der präziser bestimmten Bezeichnung *patricius*

die Schwächeren sich den Führenden gleichgestellt sahen; darin allein lag das Heil der Bürgergemeinde begründet.» (*Concessa plebei a patribus ista potestate arma ceciderunt, restincta seditio est, inventum est temperamentum, quo tenuiores cum principibus aequari se putarent; in quo uno fuit civitatis salus*).

47 Vgl. neben Liv. 2,24,1 (zit. o. Anm. 40) und 3,67,10 (o. Anm. 45) noch 4,4,10: *qua dirimatis societatem civilem duasque ex una civitate faciatis*; 2,44,9: *diu sustentatum id malum, partim patrum consiliis, partim patientia plebis, iam ad extrema venisse. duas civitates ex una factas; suos cuique parti magistratus, suas leges esse*.

48 Immer noch sehr hilfreich für die einzelnen Begriffe ist Hellegouarc'h, *Vocabulaire*.

auszugehen. Die Belege bei Cicero sind überschaubar.<sup>49</sup> Bisweilen werden patrizische Magistrate erwähnt (agr. 2,26; dom. 38), meist geht es um einzelne oder wenige Patrizier, die etwa lächerlich gemacht werden können, weil sie aus der Zeit gefallen scheinen.<sup>50</sup> Es gibt einige polemische Verweise auf Clodius' hochadlige Herkunft.<sup>51</sup> Einem Papirius konnte entgangen sein, dass seine *gens* einst auch einen patrizischen Zweig gehabt hatte, zu dem zurückzukehren er erwägen sollte (fam. 9,24[21],3),<sup>52</sup> und ob sich jemand als Patrizier oder Plebeier um das Konsulat bewarb, konnte durchaus Sache einer taktischen Abwägung sein (Scaur. 34). Dass Catilina und einige seiner Anhänger Patrizier waren, fand immerhin, aber eher beiläufig Erwähnung,<sup>53</sup> und Cicero glaubte selbst Brutus gegenüber Anfang 43 das Faktum erklären zu müssen, dass nur ein patrizischer Magistrat einen *interrex* ernennen durfte (ep. ad Brut. 1,5,4). *Patricius* konnte auch einfach für <Altbürger> verwendet werden (Caec. 101). Zwar war es möglich, in einer Gruppe von Vornehmen mittels der Standeszugehörigkeit zu differenzieren,<sup>54</sup> aber nirgendwo ist ein konsistentes Patriziersein im Sinne eines berechtigten Anspruchs oder einer besonderen Befähigung zu erkennen. In der berühmten Synkrisis (Cat. 54) legt Sallust Cato d.J. und Caesar alle möglichen distinktiven Eigenschaften bei – dass der eine Plebeier, der andere Patrizier war, wird nicht erwähnt.

Es gab selbstverständlich nach wie vor patrizische Familien mit bestimmten Aufgaben und Vorrechten im politischen, v.a. aber im sakralen Bereich, aber sie haben zumindest bei Cicero keinen markanten Gegenpart. Anders gewendet: *patricius* stellte in dieser Zeit zwar durchaus einen Differenzbegriff dar, aber keinen, der im Sinne einer Polarisierung ein ganzes politisches Feld zu ordnen imstande war. Dass Sulla und Caesar Patrizier waren, scheint in der zeitgenössischen Auseinandersetzung um ihre Politik keine Rolle gespielt zu haben. Bei Catilina war das offenbar ein wenig anders (s.o.), aber vielleicht auch nur deshalb, weil dieser in seiner Rhetorik auf seinen alten Adel verwiesen zu haben scheint und seinen Gegner Cicero als im Grunde nicht zugehörigen *inquinus*

49 Merguet, Lexikon Bd. 3, 563 s.v. *patricius*; 632 s.v. *plebeius*.

50 Cic. Mur. 15 ist von einem Wahlkämpfer die Rede, der in einem toten Rennen mit einem Konkurrenten auf seine patrizische Herkunft verweist: «Wenn du dir dieses Argument zueigen machst, niemand stamme aus gutem Haus, wer kein Patrizier sei, erreichst du nur, dass die Plebs wieder einen Auszug auf den Aventin unternimmt.» (*Contempsisti L. Murenæ genus, extulisti tuum. quo loco si tibi hoc sumis, nisi qui patricius sit, neminem bono esse genere natum, facis ut rursus plebes in Aventinum sevocanda esse videatur*).

51 Vgl. Cic. Sest. 77; dom. 37.

52 Dazu Demmel, Cicero und Paetus, 200–219, v.a. 208ff.

53 Vgl. Cic. Cat. 3,22. Ebd. 2,26 ist von Gladiatoren die Rede, die eine bessere Gesinnung hätten als ein Teil der Patrizier.

54 Asc. in Cic. p. 73 K/S: *Sex competitors in consulatus petitione Cicero habuit, duos patricos, P. Sulpicium Galbam, L. Sergium Catilinam; quattuor plebeios, ex quibus duos nobiles, C. Antonium, M. Antoni oratoris filium, L. Cassium Longinum, duos qui tantum non primi ex familiis suis magistratum adepti erant, Q. Cornificium et C. Licinium Sacerdotem.*

beschimpfte.<sup>55</sup> Ausserdem war alter Adel bei einem *sediciosus* schwer zu ignorieren. Eine weitere Fehlanzeige fällt auf: In Sullas Versuch, das politische System antipopular neuzujustieren, spielten die Patrizier keine Rolle; er füllte den Senat mit loyalen *equites* auf, kam aber nicht auf die Idee, Patrizier zu schaffen, wie dies dann als erster Caesar tat (s. u.), oder die noch existierenden in irgendeiner Weise zu privilegieren.

### 5. Zum Aufkommen eine polaren Gesellschaftskonzeption im verfremdeten Gewand

Wann und wie also wurde ein Distanz- beziehungsweise Spannungsverhältnis zwischen Patriziern und Plebeiern in der römischen Traditionsbildung zum dominanten Muster der inneren Geschichte der *res publica*? Die römische Historiographie vor Sallust und Livius ist bekanntlich nur in kümmerlichen Resten greifbar, und die wenigen Fragmente und Bezeugungen stellen gewiss keinen repräsentativen Ausschnitt aus den z.T. umfangreichen Werken dar. Dennoch gibt es Gründe für die Annahme, dass Fabius Pictor, Ennius, Cato, Polybios (in seiner *Archäologie*) und selbst Claudius Quadrigarius noch keine Idee von einem *Ständekampf* hatten.<sup>56</sup> Vielmehr dominierte in deren Periodisierungen das Motiv der sich sukzessive vollendenden *ktisis* (s.o.). Dieses Konzept einer langen Reihe von Gründungsakten, das auch Ciceros Bild der Frühzeit bestimmt, ist gleichsam strukturell additiv und inklusiv. Konflikte haben darin ihren Platz, die erste *secessio* spielt eine wichtige Rolle, aber dauerhafte Polarisierungen sind nicht erkennbar. Das Volkstribunat gehört seit seiner Entstehung aus einer *seditio* zu den unaufgebbaren Bestandteilen der *res publica*. Das Decemvirat stellen weder Cicero noch Diodor in den Kontext eines Kampfes zwischen Patriziern und Plebeiern; anders sieht das bei Livius und Dionysios von Halikarnassos aus.<sup>57</sup>

Wie kam dann aber die Vorstellung eines Ständekampfes auf, der die inneren Verhältnisse über zwei Jahrhunderte hinweg bestimmt und der Dynamik des institutionellen Ausbaus die Richtung gewiesen haben soll? Jürgen von Ungern Sternberg hat das Wirken des C. Flaminius im letzten Drittel des 3. Jahrhunderts

55 Sall. Cat. 31,7: *Catilina, ut erat paratus ad dissimulanda omnia, demisso voltu, voce supplicii postulare a patribus coepit, ne quid de se temere crederent: ea familia ortum, ita se ab adulescentia vitam instituisse, ut omnia bona in spe haberet; ne existumarent sibi, patricio homini, quous ipsius atque maiorum plurima beneficia in plebem Romanam essent, perdita re publica opus esse, quom eam servaret M. Tullius, inquilinus civis urbis Romae.* Vgl. Asc. in Cic. p. 84 K/S.

56 Vgl. in diesem Sinne zuletzt Cornell, Conflict, 9f.: «(T)he early Roman historians had little or nothing to say about the Struggle of the Orders in the period from 449 to 287 BC.» Zuvor schon Ungern-Sternberg, Wahrnehmung des Ständekampfes, 171: «Die gesamte älteste uns zugängliche Überlieferung hat die römische Geschichte ohne jede Rücksicht auf einen Ständekampf periodisiert.»

57 Ungern-Sternberg, Wahrnehmung des Ständekampfes, 175.

hervorgehoben.<sup>58</sup> Doch hätten die mit Flaminius verbundenen Konfrontationen und die Erinnerung an Ereignisse zwei Generationen hinauf (*lex Valeria de provocatione* und *lex Ogulnia* [plebeische Priester, beide 300], *lex Hortensia* [Gesetzesrang von Plebisziten, 287]) tatsächlich stark gewirkt, müsste das bei den genannten Autoren, die ja alle erst um und nach 200 schrieben, wohl stärkere Spuren hinterlassen haben. Ich möchte daher die Traditionsformierung in Richtung ›Kampf zwischen *patres* und *plebs*‹, übrigens auch unter Verweis auf Cicero, noch später ansetzen.

Die trümmerhafte Überlieferung ermöglicht keine strikte quellenkritische Argumentation, aber es gibt doch ein paar Bedingungen, Erfahrungen und Tendenzen, die es vielleicht erlauben, einen plausiblen Kontext für die Formierung eines Bildes zu skizzieren, das dann bei Livius und Dionysios von Halikarnassos so markant ausgestaltet erscheint. Durch welche Faktoren also kamen, so ist zu fragen, die Patrizier und die Plebeier als geschlossene Akteursgruppe ins Bewusstsein und sozusagen in die historiographische Lostrommel? Die folgende, skizzenhafte Aufzählung ist sicher nicht vollständig; die einzelnen Punkte sollen auch nicht gewichtet werden, vielmehr soll ein Anstoss zur Diskussion gegeben werden.

– Zu den Möglichkeitsbedingungen gehörte sicher das vermehrte Interesse an der Frühzeit, wie es sich in der antiquarischen Forschung niedergeschlagen hat.<sup>59</sup> Dieses Interesse umfasste soziale und politische ebenso wie religiöse Institutionen; man suchte Begriffe genauer zu bestimmen beziehungsweise gegeneinander abzugrenzen. Aber auch Familientraditionen wurden nun über die etablierten Medien und Erinnerungsanlässe hinausgehend literarisch bearbeitet. Erst dies ermöglichte es und legte es zugleich nahe, etwa die patrizischen Claudier als notorische Plebeierfeinde zu modellieren und zu homogenisieren; das konnte dann aber auch Auswirkungen auf das Bild des historischen Prozesses insgesamt haben.<sup>60</sup>

– Eine erste Verbindung zwischen antiquarischem Interesse und politischer Aufladung könnte es im Geschichtswerk des Licinius Macer gegeben haben, das nur die Frühzeit behandelte<sup>61</sup> – wenn denn der Autor mit dem Licinius Macer tr. pl. 73, pr. 68 identisch ist,<sup>62</sup> der bei Sallust eine Rede gegen die empörende Unterdrückung des Volkes seit Sulla erhält und darin weit zurückgreift (hist. 3,48 Reynolds): In mehreren *secessiones* habe eine *armata plebes* den *patres* die Frei-

58 Ungern-Sternberg, Wahrnehmung des Ständekampfes, 178f.; ders., Ende der Ständekämpfe, 150–158.

59 Vgl. Fuhrmann, Erneuerung; Cornell, Beginnings, 18–22; Sehlmeier, Anfänge der antiquarischen Literatur; Walter, Memoria, 208–211; für eine einschlägige Fallstudie (zur *confarreatio*) s. Erker, Wissen.

60 Zu den Claudiern s. Mommsen, Römische Forschungen 1, 285–318 und zuletzt Ungern-Sternberg, Gens Claudia; zur Modellierung familiärer Muster Walter, Ebenbild.

61 Vgl. Walter, Memoria, 349–351 und FRH 2, 17; Wiseman, Vacuum, 297–301 sowie jetzt FRHist. 1, 320–331; 2, 672–697; 3, 418–449.

62 Skeptisch ist Cornell, Conflict, 15.

heit abgerungen; die scharfe Polarisierung setzt sich dann unter wechselnden Bezeichnungen der Parteien die ganze Rede hindurch fort und mündet in einen Aufruf, der deshalb bemerkenswert ist, weil der zeitlich früheste, nämlich als Text in die Mitte der 30er-Jahre zu datierende Appell zu einem Streik sich nicht auf eine ferne Frühzeit, sondern auf die Gegenwart des Redners bezieht (hist. 3,48,17f.). Auch sonst finden sich bei Sallust im Sinne einer historischen Perspektivierung aktueller Konflikte *plebs* und *patres* «mit etwas verschobener Bedeutung als Bezeichnungen für das gemeine Volk beziehungsweise für die Senatoren, gleichgültig, ob sie patrizischen oder ursprünglich plebeischen Häusern angehörten»<sup>63</sup>; dank dieser neuen Bedeutungen «konnten somit die alten Wörter dazu gebraucht werden, die neuen sozialpolitischen Gegensätze schematisch darzustellen» – doch an anderer Stelle leisten *populus* und *senatus* genau dasselbe. In jedem Fall aber bewegen wir uns dabei immer noch im historiographischen Diskurs, der wohl die gesamte römische Geschichte auch über die politische Semantik als ein immer wieder von Konflikten erschüttertes Kontinuum zu konzeptualisieren geneigt war, indes keinen Beleg bietet für die Annahme, der Kampf zwischen Patriziern und Plebeiern sei von einem *tatsächlichen* Redner vor einer *contio* prominent aktualisiert worden. In den sich popular gebenden Reden Ciceros findet sich davon jedenfalls keine Spur.

– Zu erwägen ist, ob die bipolare Repräsentation von Plebeiern und Patriziern auch durch den Einfluss der Schule und die dort gepflegten, den verhandelten Gegenstand meist zuspitzenden rhetorischen Exerzitien verstärkt wurde, wofür die bekannte Fabel von Menenius Agrippa idealtypisch stehen mag.<sup>64</sup>

– Die Schilderungen der «heissen Phasen» des Ständekampfes «atmen» in vielen Punkten eine unmittelbare Anschauung der spätrepublikanischen Politik.<sup>65</sup> Es gibt demnach schon in der Frühzeit immer wieder «normale» Jahre, in denen nicht viel passiert, aber die extreme interessengeleitete Polarisierung ist stets präsent und kann abgerufen werden. Dabei existieren einerseits «Parteien», die auf bestimmte Themen gleichsam reflexhaft reagieren (Schulden, Landnot, allgemeine Knappheit, Aushebungen, magistratische Zwangsmittel), andererseits Einzelakteure auf beiden Seiten, die politischen Willen formieren und in eine bestimmte Aktionsrichtung zu lenken bemüht sind. Daneben spielt die *concordia/discordia*-Rhetorik immer wieder eine gewisse Rolle. Auf eine Lösung des Konfliktes zielen einzelne Setzungsakte, die aber im Sinne eines Ausgleichs auch wieder revidiert werden können, wenn sie im Rückblick zu extrem erscheinen. Dieses Merkmal haben Teile von Sullas Gesetzgebung (Marginalisierung des

63 Hanell, Bemerkungen, 502f., ebd., 503 auch das folgende Zitat im Text.

64 Quint. 5,11,19 spricht von *fabellae*, die gerade schlichte Gemüter ansprechen. Den Hinweis verdanke ich einem anonymen Gutachter des *Museum Helveticum*. Für die kanonische Form der Menenius Agrippa-Erzählung s. Liv. 2,32.

65 Für die Widerspiegelungen aus gracchischer und sullanischer Zeit s. Gutberlet, Erste Dekade sowie die älteren Fallstudien von E. Gabba, erneut abgedruckt in Gabba, *Roma arcaica*, 69–139; vgl. ferner Wiseman, *Vacuum*, 296f.

Volkstribunats) und die Satzungen des tyrannischen Zweiten Decemvirats (Verbot der Ehe zwischen Patriziern und Plebeiern) gemeinsam, die jeweils nur wenige Jahre später unter allgemeiner Zustimmung wieder aufgehoben wurden. Wenn die Anschauung der jeweiligen Gegenwart in die Schilderung und Deutung der Frühzeit eingegangen ist, so ist damit übrigens nur ein elementarer, auch in Rom wirksamer geschichtstheoretischer Mechanismus benannt, nämlich der perspektivische Blick auf die Vergangenheit aus einem gegenwärtigen Orientierungsbedürfnis heraus, und nicht etwa ein politischer Parteistandpunkt der Geschichtsschreiber belegt, wie ihn die Forschung zu den sog. Jüngeren Annalisten lange vermutet hat.

– Zu den spätrepublikanischen Neuerungen gehörte auch das jeweils per Gesetz an Caesar und Oktavian verliehene Recht, Patrizier zu ernennen (45, *lex Cassia* – 30, *lex Saenia*).<sup>66</sup> Wenn auch Kontext und Zweck ganz andere waren, dürfte dies doch dazu beigetragen haben, das Patriziat als sichtbare Gruppe wieder in die politische Diskussion zu bringen. Eine leicht erkennbare, weil isolierte Rückprojektion findet sich in der Historiographie, wonach schon die ersten Konsuln der Republik Plebeier zu Patriziern gemacht hätten, um die Eintracht in der jungen Republik zu stärken.<sup>67</sup>

– Und schliesslich die Bundesgenossenfrage. Die ältere rechtssystematische Forschung ging sicher in die Irre, als sie annahm, Patrizier und Plebeier seien tatsächlich zwei verschiedene ›Völker‹ (*ethnê*: Dion. Hal. ant. 10,10) gewesen, stammverwandt zwar wie Römer und Latiner, aber doch durch eine Reihe von rechtlichen und sakralen Schranken voneinander getrennt.<sup>68</sup> Sie konnte aber auf diese Idee nur deshalb verfallen, weil es in den Quellen immer wieder Hinweise gibt, die genau auf ein solches, aus kriegesischer Unterwerfung und nachfolgender Inkorporierung erwachsenes Verhältnis zwischen einer Altbürgerschaft (Patrizier + Klienten) und Neubürgern (Plebeiern) zielen (s.o. Abschn. 1). In der zitierten Rede des Licinius Macer bei Sallust findet sich der Satz des Tribunen gegenüber dem Adel: «Ich fordere nach Völkergemeinrecht das Eigentum zurück» (*iure gentium res repeto*; hist. 3,48,17). Die lange, schwierige Geschichte der Römer mit ihren latinischen Bundesgenossen kannte etwa die Verweigerung des *conubium*, die ungleich verteilten Lasten und Privilegien beim Kriegsdienst oder den politischen wie religiösen Alleinvertretungsanspruch Roms – alles Elemente, die auch in der ausentwickelten Tradition des Ständekampfes eine mar-

66 Belege bei Kübler, *Patres/Patricii*, 2230.

67 Vgl. Dion. Hal. ant. 5,13,2: *πρῶτον μὲν ἐκ τῶν δημοτικῶν τοὺς κρατίστους ἐπιλέξαντες πατρικίους ἐποίησαν καὶ συνεπλήρωσαν ἐξ αὐτῶν τὴν βουλὴν τοὺς τριακοσίους*. Mit etwas anderem Akzent Liv. 2,1,10f.: *deinde, quo plus virium in senatu frequentia etiam ordinis faceret, caedibus regis deminutum patrum numerum primoribus equestris gradus lectis ad trecentorum summam explevit; traditumque inde fertur, ut in senatum vocarentur, qui patres quique conscripti essent: conscriptos, videlicet novum senatum, appellabant lectos*. Vgl. Mommsen, *Römische Forschungen* 1, 72.

68 Schwegler, *Römische Geschichte* 1, 620–628.

kante Rolle spielten.<sup>69</sup> Wir haben ausserdem gelernt zu erkennen, dass der Bundesgenossenkrieg keineswegs den Abschluss eines notwendigen und breit akzeptierten Integrationsprozesses in Italien bedeutete, sondern einen katastrophischen Höhepunkt.<sup>70</sup> Das Ringen um die rechtliche und politische Integration der Neubürger, denen man nach dem Krieg bekanntlich noch jahrzehntelang die Munizipalverfassung verweigerte, zog sich hin bis in die Zeit von Caesars Diktatur und Oktavians Aufwertung von *tota Italia* in einem politischen Sinn, also bis ans Ende der 30er-Jahre.<sup>71</sup>

Es sind in der Tat erst Sallust und Livius, daneben aus griechischer Sicht – mit antiquarischem Akzent und Neigung zu gelehrten Konstruktionen – Dionysios von Halikarnassos, bei denen wir die Geschichte der frühen Republik *durchgängig* von einem bisweilen latenten, dann immer wieder aufbrechenden Konflikt zwischen Patriziern und Plebeiern gekennzeichnet finden. Erneut ins Gedächtnis zu rufen ist, dass die *Historien* Sallusts und die erste Pentade des Livius nur durch wenige Jahre voneinander getrennt waren: Sallust († 34) schrieb sein Hauptwerk Mitte der 30er-Jahre, Livius die ersten Bücher von *ab urbe condita* (nach allgemeinem Konsens der Forschung) noch vor der ersten Etablierung des Principats im Jahr 27. Wegen des Verlustes der annalistischen Vorgänger und seiner ziemlich exakten Gleichzeitigkeit mit Augustus erscheint uns letzterer gern als ein augusteischer Historiograph, aber er gehört, was die Traditionsgenese angeht, eher ans Ende einer relativ kurzen, zugleich mit den Zeitläuften kataraktartig beschleunigten Phase grosser historiographischer Kreativität zwischen 70 und 30, die gleichermassen von politischen Katastrophenerfahrungen wie von erweiterten literarischen Ansprüchen und Möglichkeiten gekennzeichnet war. Man hat mit Recht von einer kulturellen Revolution gesprochen.<sup>72</sup>

Bei Sallust erscheint uns das Distanzverhältnis zwischen Patriziern und Plebeiern auf der einen Seite sehr markant, weil es gleichsam eingefügt ist in einen die gesamte Geschichte Roms kennzeichnenden Dauerkonflikt zwischen oben und unten, reich und arm, stark und schwach. Dieser Konflikt war Sallust zufolge struktureller Natur, durchlief aber durch den *metus hostilis*-Mechanismus Konjunkturen. Im einschlägigen Fragment seiner ‹Römischen Archäologie› heisst es<sup>73</sup>:

69 Zu letzterem s. Linderski, *Auspices*.

70 Vgl. Mouritsen, *Italian Unification*.

71 Dazu umfassend Bispham, *From Asculum*.

72 Wallace-Hadrill, *Mutatio morum*; ders., *Cultural Revolution*.

73 Sall. hist. 1,11 (Übers.: T. Burkard): (...) *iniuriae validiorum et ob eas discessio plebis a patribus aliaeque dissensiones domi fuere iam inde a principio neque amplius quam regibus exactis, dum metus a Tarquinio et bellum grave cum Etruria positum est, aequo et modesto iure agitatum. dein servili imperio patres plebem exercere, de vita atque tergo regio more consulere, agro pellere et ceteris expertibus soli in imperio agere. quibus saevitiis et maxime fenore oppressa plebes, cum assiduis bellis tributum et militiam simul toleraret, armata montem sacrum atque Aventinum insedit tumque tribunos plebis et alia iura sibi paravit. discordiarum et certaminis utrimque finis fuit secundum bellum Punicum.*

«Das Unrecht der Stärkeren, die deshalb erfolgte Trennung der Plebs von den Patriziern und andere innenpolitische Meinungsverschiedenheiten gab es schon von Beginn an. Und gleiches und massvoll angewendetes Recht herrschte nur bis zur Vertreibung der Könige, als sich die Angst vor Tarquinius gelegt hatte und der schwere Krieg mit den Etruskern beendet war. Dann übten die Patrizier eine Tyrannei über die Plebs aus, verhängten Todes- und Prügelstrafen über die Plebejer nach der Manier von Königen, vertrieben sie von ihrem Land und waren alleine im Besitz der Macht, während die anderen davon ausgeschlossen waren. Von derartigen Grausamkeiten und vor allem von der Schuldenlast erdrückt, bewaffnete sich die Plebs, als sie wegen der andauernden Kriege Steuern und Kriegsdienst zugleich ertragen musste, und besetzte den Mons Sacer und den Aventin; und damals erkämpfte sie sich das Volkstribunat und andere Rechte. Das Ende der Uneinigkeit und der Auseinandersetzungen zwischen den beiden Seiten war der Zweite Punische Krieg.»

Wegen der Kürze der Skizze im Vorspann einer zeitgeschichtlichen Darstellung und wegen Sallusts Aussageabsicht gewinnt die erste Spaltung andererseits kein besonderes Profil. Vielmehr verbergen sich hinter den verschiedenen Etappen und ehrenvollen Bezeichnungen der Parteien immer der gleiche Konflikt und die gleichen moralischen Defekte der Akteure. Sallust kann daher auch terminologisch nachlässig sein und etwa für die Zeit des Jugurthinischen Krieges von *patres* und *plebs* sprechen (Iug. 30,1), wobei mit ersteren der Senat gemeint ist, mit letzteren das von den Ämtern und Vorteilen der Herrschaft ausgeschlossene Volk. Semantisch codiertes Konfliktkontinuum und politische Aktualisierung hingen eng zusammen; nicht zufällig findet sich jenes auch im zweiten Brief an Caesar (mag dieser nun von Sallust stammen oder nicht): «In meinem Geschichtsbild sehe ich die Bürgerschaft in zwei Teile gespalten: in *patres* und *plebs*, wobei früher die *patres* die höchste Autorität hatten, die bei weitem grösste Stosskraft aber die *plebs*.»<sup>74</sup>

Das Gegenteil dieser makrohistorischen Einebnung und Aktualisierung, die durch die Bedeutungsvielfalt (und daher: -unschärfe) sowohl von *patres* (Patrizier; Senatoren<sup>75</sup>) als auch von *plebs* (Nicht-Patrizier; Volk; Arme; Pöbel<sup>76</sup>) erheblich erleichtert wurden, finden wir bei solchen Autoren, die auf der Basis des antiquarischen Interesses und der einschlägigen Forschungen ein differenziertes und (epochen-)spezifisches Bild des Patrizier-/Plebeier-Gegensatzes in der Frühzeit zeichnen und in diesem Zusammenhang institutionellen Fragen besondere Aufmerksamkeit schenken. Hier erscheint die bei Sallust deutliche aktualisierende Homogenisierung zumindest teilweise wieder rückgängig gemacht zugunsten eines Herbeizitierens einer zeitlich weit entfernten, beinahe versunkenen Welt. Das Distanzverhältnis der beiden Gruppen und seine Mechanismen, etwa das *nexum* oder die Monopolisierung der *sacra publica* durch die Patrizier, waren für diesen Ansatz in erster Linie erklärungsbedürftige, weil nicht mehr gegenwärtige Phänomene. Das Eheverbot stellte für den – populärer Gesinnung

74 Sall. ep. ad Caes. 2,5,1: *In duas partes ego civitatem divisam arbitror, sicut a maioribus accepi, in patres et plebem. antea in patribus summa auctoritas erat, vis multo maxuma in plebe.*

75 Vgl. Kübler, *Patrs/Patricii*, 2225f.; Hellegouarc'h, *Vocabulaire*, 429f.

76 Vgl. Hoffmann/Siber, *Plebs*, 74f.; Hellegouarc'h, *Vocabulaire*, 506–512.

gewiss unverdächtigen – Cicero nur noch eine *inhumanissima lex* dar (rep. 2,63). Terminologisch suchte man der Unsicherheit durch Etymologien und spitzfindige Setzungen beizukommen; so habe *patres* die ersten Senatoren, *patricii* aber deren Söhne bezeichnet.<sup>77</sup> In paradoxer Weise bildete hier die spätrepublikanische Aktualisierung der soziopolitischen Dichotomie eine wesentliche Voraussetzung für die Genauigkeit und das Interesse an Details; eben diese Aktualisierung wurde aber just durch die Genauigkeit zumindest ein Stück weit zum Verschwinden gebracht, weil es nicht mehr um frühe Ausprägungen eines stets präsenten Konfliktes geht, sondern um die ersten, fernen Etappen einer langen, stationenreichen Evolution. «By the late republic the issues of the famous patricio-plebeian struggle were longly dead, in so far as they were even properly understood, since they no longer gave rise to political controversy. (...) For historians in the late republic it was easy to take a detached, moderate, conservative and essentially apolitical view of issues that no longer meant much to anyone (...).»<sup>78</sup>

Zu den so orientierten Autoren gehören – um nur die erhaltenen Texte zu nennen – neben Cicero und Dionysios von Halikarnassos auch (diesem vielfach folgend) Plutarch sowie die Juristen, aus denen Pomponius mit seinem Lehrbuch (*Enchiridion*) in die *Digesten* eingegangen ist.<sup>79</sup> Einen Einfluss Varros anzunehmen liegt nahe.

Das livianische Bild steht in gewisser Weise zwischen den beiden skizzierten Optionen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die bei ihm zu findende äusserste Zuspitzung der Distanzkonstruktion. In einer Rede gegen den Vorstoss des Volkstribunen C. Canuleius, das Heiratsverbot zwischen Patriziern und Plebeiern aufzuheben, führen die patrizischen Konsuln im Senat an, das Unterfangen führe zu einem «Mischmasch der Familien», zu Verwirrung bei den Auspizien; «nichts Reines, nichts Unbeflecktes solle es mehr geben, jeder Unterschied solle aufgehoben sein und keiner solle mehr sich und die Seinen kennen. Denn welche andere Wirkung hätten die Mischehen, als dass Paarungen von Patriziern und Plebeiern fast nach Art wilder Tiere zu einer Alltäglichkeit würden? Wer geboren sei, wisse dann nicht mehr, welches Blutes er sei und welche Opfer er darzubringen habe (...).»<sup>80</sup> Hier erscheint also das Pochen auf die religiöse Exklusivität – «Kein Plebeier hat Auspizien! », Liv. 4,6,2) – vermengt mit dem Reinheitsanspruch eines strikten Geblütsadels. Canuleius hält dagegen, der Antrag fordere nicht mehr als das Recht, eine Ehe einzugehen, «wie man es Nachbarvölkern und Ausländern zu gewähren pflegt – wir haben sogar besiegt-

77 Dion. Hal. ant. 1,18; Plut. qu. Rom. 58, aber auch Cic. rep. 2,23 und Liv. 1,8,7 mit dem Kommentar von Weissenborn, Kommentar z.St. Vgl. generell Kübler, Patres/Patricii, 2225f.

78 Cornell, Conflict, 27.

79 Zu Pomponius s. Nörr, Pomponius.

80 Liv. 4,2,5f.: *Quas quantasque res C. Canuleium adgressum! conluvionem gentium, perturbationem auspiorum publicorum privatorumque adferre, ne quid sinceri, ne quid incontaminati sit, ut discrimine omni sublato nec se quisquam nec suos noverit.*

ten Feinden das Bürgerrecht verliehen, das mehr ist als das Recht zum Eingehen einer Ehe» (4,3,4). Der Tribun argumentiert im Folgenden historisch und verweist auf die stammfremden Zuwanderer, die in Rom sogar Könige werden konnten, auf die albanischen und sabinischen Geschlechter, die in Rom durch Kooptation Patrizier wurden, sowie auf die Neuerungen, die das noch junge Rom stets ausgezeichnet hätten (4,4).<sup>81</sup>

## 6. Allenfalls ein ferner semantischer Kampf

Zusätzlich gewissermassen entschärft und «eingekapselt» erscheint die in den Schilderungen in satten Farben immer wieder aufbrechende extreme Polarisierung bei Livius (und Dionysios von Halikarnassos) durch zwei Umstände:

1. Wie die zitierte terminatorische und beinahe rassistische Zuspitzung stehen auch die anderen einschlägigen Passagen ausschliesslich in Reden (und da oft paarweise gegenübergestellt: ein Volkstribun vs. einen Claudier), während sich die Autoren in den berichtenden Passagen zurückhalten und – wie für Livius o. angedeutet – eine mittlere, genauer: komplexe Position einnehmen und tendenziöse Urteile vermeiden.<sup>82</sup> Cornell hat den Grundtenor dieser Werke mit der englischen Whig-Historiographie verglichen: Scharfe Parteikämpfe und Interessenkonflikte werden nicht verharmlost oder gar geleugnet, aber sie führen aus der Rückschau zu einem Ausgleich der gleichberechtigten Ansprüche – *maiestas populi Romani* neben *auctoritas senatus* – und letztlich zu einer auf *concordia* basierten Stabilisierung.<sup>83</sup> Unterstützt wurde dieses Narrativ durch die Konzeption einer bis in die Mitte des 5. Jahrhunderts reichenden *ktisis*, die als formative Phase der römischen Ordnung den ersten Ausbruch des Konflikts (*secessio*), die Begründung der Gegeninstitutionen (v.a. des Volkstribunats) und einen ersten Ausgleich in Gestalt des Zwölftafelgesetzes bereits einschloss.<sup>84</sup> Im 19. und 20. Jahrhundert wurde dieses Narrativ dann von der althistorischen Forschung mühelos in das Modell eines evolutionär erreichten Fortschritts als Grundlage des beispiellosen römischen Erfolgs übersetzt – die konfliktreichen Flegeljahre als notwendige Voraussetzung der «klassischen» Republik. Das ist zugleich im Kern eine Historisierung und Sequenzierung von Machiavellis republikanischem Konflikt- und Kompromissparadigma (s.o.).

81 Bemerkenswert ist die Nähe zur Claudius-Rede für die Verleihung des *ius honorum* an die ehemals gallischen Vornehmen i.J. 48 n.Chr. (ILS 212). – Zu Livius' Canuleius s. Gärtner, Plebejer.

82 Cornell, Conflict, 17f.

83 Ebd., 26.

84 Dieses evolutionäre Modell scheint von Cato d. Ä. ausdrücklich begründet worden zu sein: Rom sei den anderen Gemeinwesen überlegen, weil es nicht von einem einzigen Kopf, sondern von vielen gestaltet, nicht in einem einzigen Gründungsakt, sondern einen langen Zeitraum hindurch formiert worden sei; vgl. Cic. rep. 2,2. 37.

2. Die erlebte Gegenwart, also die Bürgerkriegskonstellation, liess sich zwar durchaus als eine Spaltung der *res publica* in zwei Teile ansprechen (s.o.), und in dieser Analogie bestand die sinnfälligste Brücke zwischen der Frühzeit und der Gegenwart. Verwiesen wurde schon auf die Rückprojektionen und Aktualisierungen der Konstellationen in gracchischer, sullanischer und caesarischer Zeit. Gleichwohl musste der Kampf in der frühen *res publica* trotz der Parallelen auch verfremdet erscheinen, zumal durch seine vielen Besonderheiten: Akteure, Rahmenbedingungen, z.T. auch einzelne Themen wie *nexum*, *conubium* und Wehrdienst erschienen doch sehr fern und verschieden von der Gegenwart von Autor und Leserschaft. Ich möchte daraus, bezogen auf das Konzept der historischen Semantik, die These ableiten, dass der Patrizier-Plebeier-Gegensatz in der römischen Historiographie die Bedingungen seines Aufkommens in der späten Republik und seiner literarischen Verwendung allenfalls reflektierte, aber in keiner Weise konstituierte oder auch nur mitkonstituierte. Dieser Rede wohnte keine Macht zur Mobilisierung oder Veränderung inne. Denn erstens stand der Patrizier-Plebeier-Gegensatz für keine aktuellen Positionen, sieht man einmal von der freilich auch sonst auf dem Forum und in Schriften gepflegten und daher wenig distinktiven Gemeinwohrrhetorik ab, und zweitens hatte die römische Historiographie in dieser Phase ihrer Entwicklung bereits eine beachtliche literarisch-intellektuelle Autonomie gewonnen, die einen differenzierten Diskurs ermöglichte, zugleich aber die Möglichkeiten des Einwirkens auf den politischen Tageskonflikt – zumal wenn dieser kataraktartig beschleunigt wurde – sehr begrenzte.

Und schliesslich die <philosophisch> wohl grösste Differenz zwischen den semantischen wie den realen Kämpfen von Patriziern und Plebeiern einerseits, und Militärmachthabern, Senat und Interessengruppen andererseits: Der glückliche Ausgang jenes Teils der Geschichte stand gesichert fest, wie der aktuelle ausgehen würde, war selbst in den 20er-Jahren, während der ersten Jahre des Principats, durchaus noch offen.

Korrespondenz:

Uwe Walter

Universität Bielefeld

Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie

Postfach 100131

D-33501 Bielefeld

uwe.walter@uni-bielefeld.de

## Literaturverzeichnis

## Binder, Plebs

J. Binder, *Die Plebs. Studien zur römischen Rechtsgeschichte* (Leipzig 1909).

## Bispham, From Asculum

E. Bispham, *From Asculum to Actium. The Municipalization of Italy from the Social War to Augustus* (Oxford 2007).

## Bleicken, Geschichte

J. Bleicken, *Geschichte der römischen Republik* (Oldenbourg Grundriss der Geschichte 2) (München 1999).

## Bradley, Investigating

G. Bradley, «Investigating aristocracy in archaic Rome and central Italy. Social mobility, ideology and cultural influences», in: N. Fisher, H. v. Wees (Hrsg.), *«Aristocracy» in Antiquity. Redefining Greek and Roman Elites* (Swansea 2015) 85–124.

## Cornell, Beginnings

T. J. Cornell, *The Beginnings of Rome. Italy and Rome from the Bronze Age to the Punic Wars, c. 1000–264 BC* (London 1995).

## Cornell, Conflict

T. J. Cornell, «Political conflict in archaic Rome and the republican historians», in: G. Zecchini (Hrsg.), *«Partiti» e fazioni nell'esperienza politica romana* (Contributi di Storia Antica 7) (Milano 2009) 3–30.

## Demmel, Cicero und Paetus

M. Demmel, *Cicero und Paetus (ad fam. IX 15–26)* (Diss. phil. Universität zu Köln 1962).

## Eder, Staat und Staatlichkeit

W. Eder (Hrsg.), *Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik* (Stuttgart 1990).

## Eder, Der Bürger und sein Staat

W. Eder, «Der Bürger und sein Staat – Der Staat und seine Bürger», in: ders., *Staat und Staatlichkeit*, 12–32.

## Elster, Gesetze

M. Elster, *Die Gesetze der mittleren römischen Republik. Text und Kommentar* (Darmstadt 2003).

## Erker, Wissen

D. S. Erker, «Das antiquarische Wissen und das *exemplum* der *confarreatio*-Ehe (Ov. fast., Dion. Hal. ant. Rom)», in: dies./G. Schörner (Hrsg.), *Medien religiöser Kommunikation im Imperium Romanum* (Potsdamer Altertumswissenschaftliche Beiträge 24) (Stuttgart 2008) 27–52.

## Ferency, Bemerkungen

E. Ferency, «Bemerkungen zu den neueren Theorien über den Ursprung des Patriziats», in: P. Kneissl/V. Losemann (Hrsg.), *Alte Geschichte und Wissenschaftsgeschichte* (Festschrift für Karl Christ) (Darmstadt 1988) 158–166.

## Flach, Gesetze

D. Flach, *Die Gesetze der frühen römischen Republik. Text und Kommentar*, in Zusammenarbeit mit Stefan von der Lahr (Darmstadt 1994).

## Flach, Zwölftafelgesetz

D. Flach, *Das Zwölftafelgesetz. Text lateinisch und deutsch* (Darmstadt 2004).

## Forsythe, Critical History

G. Forsythe, *A Critical History of Early Rome* (Berkeley u.a. 2005).

## FRH 2

H. Beck/U. Walter, *Die Frühen Römischen Historiker*, Bd. 2: *Von Coelius Antipater bis Pomponius Atticus. Herausgegeben, übersetzt und kommentiert* (Texte zur Forschung 77) (Darmstadt 2004).

## FRHist

T. J. Cornell (Hrsg.), *The Fragments of the Roman Historians*, 3 Bde. (Oxford 2013).

## Fuhrmann, Erneuerung

M. Fuhrmann, «Erneuerung als Wiederherstellung des Alten. Zur Funktion antiquarischer Forschung im Spätrepublikanischen Rom», in: R. Herzog/R. Koselleck (Hrsg.), *Epochenschwelle und Epochenbewusstsein* (Poetik und Hermeneutik 12) (München 1987) 131–151.

## Gabba, Dionysius

E. Gabba, *Dionysius and the History of Archaic Rome* (Berkeley 1991).

## Gabba, Roma arcaica

E. Gabba, *Roma arcaica. Storia e storiografia* (Roma 2000).

## Gärtner, Plebejer

H.-A. Gärtner, «Plebejer wollen Consuln werden. Die Darstellung des Titus Livius von den Ständekämpfen im Rom des 5. Jh. v.Chr. Die Rolle des Volkstribunen Gaius Canuleius, Livius 4,3–5», in: E. Olshausen/H. Sonnabend (Hrsg.), *Gewalt – Widerstand und Anpassung* (Stuttgart 1994) 7–20.

## Giovannini, Magistratur

A. Giovannini, «Magistratur und Volk: Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Staatsrechts», in: Eder, *Staat und Staatlichkeit*, 406–436.

## Grote, Phylen

O. Grote, *Die griechischen Phylen. Funktion – Entstehung – Leistungen* (Stuttgart 2016).

## Gutberlet, Erste Dekade

D. Gutberlet, *Die erste Dekade des Livius als Quelle zur gracchischen und sullanischen Zeit* (Hildesheim 1985).

## Hanell, Bemerkungen

K. Hanell, «Bemerkungen zu der politischen Terminologie des Sallustius» (1945), in: R. Klein (Hrsg.), *Vom Staatsdenken der Römer* (Wege der Forschung 46) (Darmstadt 1966) 500–513.

## Hellegouarc'h, Vocabulaire

J. Hellegouarc'h. *Le vocabulaire latin des relations et des partis politiques sous la république* (Paris 1963).

## Hölkeskamp, Rez. zu Raaflaub, Social Struggles

K.-J. Hölkeskamp, «Rezension zu Raaflaub, Social Struggles», in: *Gnomon* 61 (1989) 304–318.

## Hoffmann/Siber, Plebs

W. Hoffmann/H. Siber, «Plebs», in: *RE* XXI 1 (1951) 73–187.

## Kübler, Patres/Patricii

B. Kübler, «Patres/Patricii», in: *RE* XVIII 2 (1949), 2222–2232.

## Levene, Roman Historiography

D. S. Levene, «Roman Historiography in the Late Republic», in: J. Marincola (Hrsg.), *A Companion to Greek and Roman Historiography* (Malden 2007) 275–289.

## Levi, Bilancio Critico

M. A. Levi u.a., *Bilancio Critico su Roma Arcaica fra Monarchia e Repubblica. In Memora di Ferdinando Castagnoli, Convegno Roma, 3–4 giugno 1991* (Atti dei convegni lincei 100) (Roma 1993).

## Linderski, Religious Aspects

J. Linderski, «Religious Aspects of the Conflict of the Orders: The Case of *confarreatio*», in: Raaflaub, *Social Struggles*, 244–261.

## Linderski, Auspices

J. Linderski, «The Auspices and the Struggle of the Orders», in: Eder, *Staat und Staatlichkeit*, 34–49.

## Linke, Verwandtschaft

B. Linke, *Von der Verwandtschaft zum Staat. Die Entstehung politischer Organisationsformen in der frühromischen Geschichte* (Stuttgart 1995).

## Merguet, Lexikon Bd. 3

H. Merguet, *Lexikon zu den Reden Ciceros mit Angabe sämtlicher Stellen, Bd. 3* (Jena 1882).

## Mirkovic, Vater

M. Mirkovic, «Der Vater und die Patrizier: *qui patrem ciere possent*», in: *Klio* 86 (2004) 83–100.

## Mitchell, Definition

R. E. Mitchell, «The Definition of *patres* and *plebs*: An end to the Struggle of the Orders», in: Raaflaub, *Social Struggles*, 130–174.

## Mitchell, Patricians and Plebeians

R. E. Mitchell, *Patricians and Plebeians. The Origins of the Roman State* (Ithaca 1990).

## Momigliano, Aufstieg der Plebs

A. Momigliano, «Der Aufstieg der Plebs im archaischen Rom» (1967), in: ders., *Ausgewählte Schriften zur Geschichte und Geschichtsschreibung, Bd. 1: Die Alte Welt* (Stuttgart 1998) 203–222.

Mommsen, Römische Geschichte 1

Th. Mommsen, *Römische Geschichte, Bd. 1: Bis zur Schlacht von Pydna* (1854) (Berlin <sup>12</sup>1920).

Mommsen, Römische Forschungen 1

Th. Mommsen, *Römische Forschungen, Bd. 1* (Berlin 1864).

Mouritsen, Italian Unification

H. Mouritsen, *Italian unification. A study in ancient & modern Historiography* (Bulletin of the Institute of Classical Studies, Supplement 70) (London 1998).

Musti, Lotte sociali

D. Musti, «Lotte sociali e storia della magistrature», in: A. Momigliano/A. Schiavone (Hrsg.), *Storia di Roma, Volume primo: Roma in Italia* (Torino 1988) 367–395.

Niebuhr, Römische Geschichte 1

B. G. Niebuhr, *Römische Geschichte, Erster Theil* (Berlin <sup>4</sup>1833).

Nörr, Pomponius

D. Nörr, «Pomponius oder Zum Geschichtsverständnis der römischen Juristen», in: *ANRW II 15* (Berlin/New York 1976) 497–604.

Ogilvie, Commentary

R. M. Ogilvie, *A Commentary on Livy, Books 1–5* (Oxford 1965).

Raaflaub, Social Struggles

K. A. Raaflaub (Hrsg.), *Social Struggles in Archaic Rome. New Perspectives on the Conflict of the Orders* (Berkeley 1986).

Raaflaub, From Protection

K. A. Raaflaub, «From Protection and Defense to Offense and Participation: Stages in the Conflict of the Orders», in: ders., *Social Struggles*, 198–243.

Richard, Les origines

J.-C. Richard, *Les origines de la plèbe romaine. Essai sur la formation du dualisme patricio-plébéen*, (Bibl. des Écoles françaises d' Athènes et de Rome CCXXXII) (Rome 1978).

Richard, Patricians and Plebeians

J.-C. Richard, «Patricians and Plebeians. The Origin of a Social Dichotomy», in: Raaflaub, *Social Struggles*, 105–129.

Ridley, Patavinitas

R. T. Ridley, «Patavinitas among the Patricians? Livy and the Conflict of the Orders», in: Eder, *Staat und Staatlichkeit*, 103–138.

Rix, Gentilnamensystem

H. Rix, «Zum Ursprung des römisch-mittelitalischen Gentilnamensystems», in: *ANRW I 2* (Berlin/New York 1972) 700–758.

Schwegler, Römische Geschichte 1

A. Schwegler, *Römische Geschichte, Bd. 1* (Tübingen 1853).

Sehlmeyer, Anfänge der antiquarischen Literatur

M. Sehlmeyer, «Die Anfänge der antiquarischen Literatur in Rom. Motivation und Bezug zur Historiographie bis in die Zeit von Tuditanus und Grac-

chanus», in: U. Eigler u.a. (Hrsg.), *Formen römischer Geschichtsschreibung von den Anfängen bis Livius* (Darmstadt 2003) 157–171.

Smith, Rhetorical history

C. Smith, «Rhetorical history: the struggle of the orders in Livy», in: D. H. Berry/A. Erskine (Hrsg.), *Form and Function in Roman Oratory* (Cambridge 2010) 264–280.

Sommer, Römische Geschichte 1

M. Sommer, *Römische Geschichte I: Rom und die antike Welt bis zum Ende der Republik* (Stuttgart 2013).

Täubler, Römischer Staat

E. Täubler, *Der römische Staat* (1935). Mit einer Einleitung von Jürgen von Ungern-Sternberg (Stuttgart 1985).

Torelli, Dalle aristocrazie

M. Torelli, «Dalle aristocrazie gentilizie alla nascita della plebe», in: A. Momigliano/A. Schiavone (Hrsg.), *Storia di Roma, Volume primo: Roma in Italia* (Torino 1988) 241–261.

Ungern-Sternberg, Dezemvirat

J. von Ungern-Sternberg, «Das Dezemvirat im Spiegel der römischen Überlieferung» (1986), in: ders., *Römische Studien* (Leipzig/München 2006) 75–99.

Ungern-Sternberg, Ende der Ständekämpfe

J. von Ungern-Sternberg, «Das Ende der Ständekämpfe» (1986), in: ders., *Römische Studien* (Leipzig/München 2006) 147–169.

Ungern-Sternberg, Wahrnehmung des Ständekampfes

J. von Ungern-Sternberg, «Die Wahrnehmung des ›Ständekampfes‹ in der römischen Geschichtsschreibung» (1990), in: ders., *Römische Studien* (Leipzig/München 2006) 170–180.

Ungern-Sternberg, Gens Claudia

J. von Ungern-Sternberg, «Die gens Claudia – Adelsstolz und Republik», in: E. Stein-Hölkeskamp/K.-J. Hölkeskamp (Hrsg.), *Erinnerungsorte der Antike. Die römische Welt* (München 2006) 290–299.

Wallace-Hadrill, Mutatio Morum

A. Wallace-Hadrill, «*Mutatio morum*: the idea of a cultural revolution», in: Th. Habinek/A. Schiavone (Hrsg.), *The Roman Cultural Revolution* (Cambridge 1997) 3–22.

Wallace-Hadrill, Cultural Revolution

A. Wallace-Hadrill, *Rome's Cultural Revolution* (Cambridge 2008).

Walter, Memoria

U. Walter, *Memoria und res publica. Zur Geschichtskultur der römischen Republik* (Studien zur Alten Geschichte 1) (Frankfurt/M. 2004).

Walter, Ebenbild

U. Walter, «‹Ein Ebenbild des Vaters›. Wiederholungen in der historiographischen Traditionsbildung», in: *Hermes* 132 (2004) 406–425.

Walter, Königtum

U. Walter, «Mehr als Mythos und Konstruktion? Die römische Königszeit», in: *Historische Zeitschrift* 302 (2016) 1–40.

Weissenborn, Kommentar

*Titi Livi ab urbe condita libri*. Erklärt von W. Weissenborn. Erster Band: Buch I und II (Berlin <sup>5</sup>1871).

Wiseman, Vacuum

P. Wiseman, «Roman history and the ideological vacuum», in: ders. (Hrsg), *Classics in Progress. Essays on Ancient Greece and Rome* (Oxford 2002) 285–310.